

Satzung

IMD Alumni Deutschland e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „IMD Alumni Deutschland“.
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und kommunikativen Kenntnisse und Fähigkeiten seiner Mitglieder. Dies erfolgt durch die Zusammenführung, Förderung und Stärkung von aktuellen und ehemaligen Studierenden, Lehrenden, Forschenden sowie Freunden des IMD (International Institute for Management Development (Lausanne, Schweiz)), des IMEDE (Institut pour l'Etude des Methodes de Direction de l'Entreprise (Lausanne, Schweiz)) und IMI (International Management Institute (Genf, Schweiz)) auf dem geographischen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Satzungszweck gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird verwirklicht insbesondere durch:
 - das Herstellen, die Unterhaltung und die Stärkung von Verbindungen zwischen ehemaligen Teilnehmern an den IMD-Programmen und IMD Alumni-Organisationen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
 - die Unterstützung des lebenslangen Lernens durch Förderung des Ideen- und Erfahrungsaustauschs im Management und im internationalen Berufsleben sowie durch die Organisation und Durchführung von Lern- und Netzwerkveranstaltungen durch den Verein,
 - das Handeln als „Sprachrohr“ für die Interessen seiner Mitglieder im Sinne des Vereinszwecks und der Ansprache von Interessierten an dem Verein bzw. an der Mitgliedschaft in dem Verein,

- die Unterstützung von anderen IMD-Organisationen bei der Organisation und Durchführung der von diesen beabsichtigten Veranstaltungen und Zielen, insbesondere von solchen für die das IMD verbindliche Richtlinie für IMD Alumni Clubs vorgesehen hat,
- Vergabe von (Teil-)Stipendien zur Förderung des Vereinszwecks,
- Durchführung multikultureller gesellschaftlicher Diskussionsveranstaltungen unter Beteiligung der Vereinsmitglieder und interessierter Dritter.

§ 3 Satzung

- (1) Die Satzung des Vereins wird durch den Vereinsvorstand erarbeitet.
- (2) Der Vereinsvorstand stellt die von ihm erarbeitete Satzung den Mitgliedern des Vereins vor. Er lässt über die Annahme der Satzung die Mitgliederversammlung abstimmen.
- (3) Den Mitgliedern ist die Einladung zur Mitgliederversammlung, in der über die Annahme oder die Änderung der Satzung abgestimmt werden soll, spätestens 14 Tage vor Durchführung dieser Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Die Annahme oder die Änderung der Satzung bedarf $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder ehemaliger Beteiligte, Teilnehmer, Mitwirkende oder Schulungsteilnehmer der IMEDE (Institut pour l'Etude des Methodes de Direction de l'Entreprise (Lausanne, Schweiz)), IMI (International Management Institute (Genf, Schweiz)) oder IMD (International Institute for Management Development (Lausanne, Schweiz)) sein. Die Mitglieder sollen den Zweck des Vereins fördern und an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sein. Sie sollen sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen; dies in Übereinstimmung mit den Zielen der IMD (Lausanne, Schweiz) und seiner Organisationen aufgrund der IMD Alumni Clubs-Richtlinien.
- (2) Zur Aufnahme als Mitglied des Vereins ist ein an den Vereinsvorstand gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich. In dem Antrag teilt der zukünftige Mitglied ge-

genüber dem Vereinsvorstand seine personenbezogenen Daten mit, die den Antragsteller zur Mitgliedschaft im Verein berechtigen. Zugleich bestätigt der Antragsteller, dass er sich verpflichtet,

- die Regelungen der Vereinssatzung einzuhalten,
- seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein ordnungsgemäß nachzukommen,
- die Zwecke des Vereins und dessen Zusammenarbeit mit der IMD-Organisation gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung soweit wie möglich aktiv zu unterstützen,
- dem Verein Einwilligung zu der Verarbeitung der das Mitglied betreffenden personenbezogenen Daten für die vereinsinterne Zwecke, wie z.B. Einberufung der Mitgliederversammlung oder zwecks Information über die von dem Verein organisierten Veranstaltungen, erteilen.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand einstimmig nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung des Vereins bei dem Antragenden. Die Ablehnung eines Antrags wird dem Antragsteller schriftlich ohne weitere Begründung von dem Vereinsvorstand mitgeteilt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

(5) Die Mitgliedschaft endet:

- a. bei natürlichen Personen durch deren Tod;
- b. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- c. durch Austritt;
- d. durch Ausschluss.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch auf Abfindung wegen des Vereinsvermögens. Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

(6) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. zulässig.

(7) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf Vorschlag des

Vereinsvorstandes. Ein Mitglied kann im Einzelfall durch den Vorstand einstimmig mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung für mindestens zwei Jahre im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich durch den Vereinsvorstand bekannt zu geben.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen und die Vereinssatzung sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder entrichten an den Verein Beiträge in Geld (Mitgliederbeitrag). Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zweck eine Beitragsordnung zu erlassen. Die Mitgliederbeiträge dürfen nur zur Wahrnehmung allgemein ideellen oder wirtschaftlichen Interessen des Vereins und nicht zur Wahrnehmung besonderer geschäftlicher Interessen oder zur wirtschaftlichen Förderung der (einzelnen) Mitglieder verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und / oder ihrer Kontaktdaten unverzüglich zu informieren.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung;
 - b. der Vorstand;
 - c. optional der Beirat.
- (2) Die Organe des Vereins stellen durch personelle und sachliche Mittel sicher, dass der Verein im Sinne der Zwecke des Vereins (vgl. § 2 der Satzung) tätig werden kann.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zumindest einmal im Jahr im ersten Kalenderhalbjahr abzuhalten und wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Ortes, des Tages, der Uhrzeit und der Tagesordnungspunkte; grundsätzlich soll die Mitgliederversammlung am Sitz des Vereins stattfinden. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift (Postanschrift oder E-Mail-Adresse) des Mitglieds und muss mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung abgesendet werden; der Tag der Absendung der Einladung wird nicht mitberechnet.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen anderen Versammlungsleiter zu wählen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig; der Vertretungsberechtigte hat auf Verlangen eine schriftliche Bevollmächtigung des Vereinsmitglieds vorzulegen. Soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anders bestimmen, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (5) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Zuruf der anwesenden Mitglieder. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich durch Stimmzettel, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung bezüglich der Art der Abstimmung nur auf Antrag zumindest eines anwesenden Mitglieds durchzuführen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,

- c. die Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung,
- d. Erteilung der Ehrenmitgliedschaft (vgl. § 4 Abs. 4 der Satzung);
- e. die Ausschließung eines Mitglieds, soweit diese Kompetenz nicht dem Vorstand zugewiesen ist,
- f. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens,
- g. die Genehmigung des vom Schatzmeister vorgelegten Jahresabschlusses, welche den Mitgliedern auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen ist,
- h. Entlastung der Vorstandsmitglieder für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist.

- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Versammlungsleiter schriftlich zu protokollieren, zu unterzeichnen und von dem Vorstandsvorsitzenden aufzubewahren. In das Protokoll sind Ort, Zeit, die Tagesordnung und das jeweilige Abstimmungsergebnis aufzunehmen. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten nach Abhaltung der Mitgliederversammlung zugänglich gemacht werden; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats erhoben werden, nachdem das Protokoll über die Mitgliederversammlung zugänglich gemacht worden ist. Auf die Art der Zugänglichmachung des Protokolls über die Mitgliederversammlung sind die Mitglieder schriftlich oder per E-Mail hinzuweisen.

§ 8 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden von dem Vereinsvorstand geführt.
- (2) Der Vorstand besteht aus vier Personen, nämlich:
- a. einem Vorsitzenden,
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c. einem Schatzmeister.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln im gesonderten Wahlgang durch die Mitgliederversammlung mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Die Bestellung als Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen widerrufen werden; ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestimmt werden. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (5) Zur Vertretung und Geschäftsführung des Vereins sind im Außenverhältnis der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende einzeln und unbeschränkt befugt. Die zur Vertretung und Geschäftsführung befugten Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (6) Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorstandsvorsitzende zur Vertretung und Geschäftsführung des Vereins allerdings nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden; der den Vorsitzenden vertretene stellvertretende Vorstandsvorsitzende wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als EUR 5.000,- ist im Innenverhältnis stets die vorherige Zustimmung von drei Mitgliedern des Vorstands erforderlich.
- (7) Der Vorstand hat im Rahmen seiner Geschäftsführung insbesondere folgende Aufgaben:
- die Verwirklichung des Vereinszwecks entsprechend dem § 2 Abs. 2 der Satzung aktiv zu verfolgen,
 - den Kontakt zu IMD (International Institute for Management Development (Lausanne, Schweiz)) aktiv und regelmäßig zu unterhalten und auf schriftliche Nachfragen an diese über die Aktivitäten des Vereins zu berichten sowie über wesentliche Vorgänge und Geschehnisse an den jährlichen Veranstaltungen der IMD Alumni-Organisationen teilzunehmen,
 - die Terminplanung des Vereins zu organisieren, insbesondere Fachtagungen und gesellschaftliche Events auszurichten,
 - die Finanzen des Vereins zu verwalten,
 - die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und der Mitgliederversammlung Vorschläge hinsichtlich der Optimierung der Finanzen des Vereins, Ergänzung oder Änderung der Satzung sowie der Ehrenmitglieder unterbreiten,
 - über den Aufnahmeantrag als Vereinsmitglied zu entscheiden.
- (8) Der Vorstand tritt auf Verlangen des Vorstandsvorsitzenden oder mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Über die Vorstandssitzung ist eine Nieder-

schrift zu fertigen und aufzubewahren. Die Einladung zur Vorstandssitzung ergeht schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich; die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb einer Sitzung und ohne eine ordnungsgemäße Ladung unter Bezeichnung des Beschlussgegenstands im schriftlichen Verfahren nach telefonischer Erörterung fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschlussantrag schriftlich zustimmen.

- (9) Wenn gesetzlich oder nach dieser Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung die Stimme des von ihm genannten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (10) Die Vorstandsmitglieder handeln für den Verein ehrenamtlich. Der Verein erstattet dem Vorstandsmitglied die von ihm in Wahrnehmung der Aufgaben für den Verein verauslagten Kosten gegen Vorlage steuerlich anerkennungsfähiger Belege.

§ 9 Beirat

- (1) Der Verein kann optional einen Beirat als Organ des Vereins einrichten. Der Beirat ist für den Verein ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion. Der Beirat ist insbesondere nicht berechtigt, den Vorstand zu kontrollieren und ihm Weisungen zu erteilen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden auf Beschluss des Vorstandes (mit einfacher Mehrheit der Stimmen in Vorstand) auf einen Zeitraum von 5 Jahren ernannt. Die Mitgliedschaft in Beirat kann nach deren Ablauf erneuert werden. Die Anzahl der Mitglieder des Beirats ist nicht beschränkt. Zum Mitglied des Beirats können auch Vereinsfremde ernannt werden.
- (4) Das Beiratsmitglied ist durch eine schriftliche, an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung mit einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Austrittserklärung bei dem Vorstand aus der Beiratsmitgliedschaft zu erlassen.

§ 10 Vermögensbildung und -bindung

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen; von den Mitgliedschaftsbeiträgen abgesehen können die Vereinsmitglieder zu keinen weiteren Zahlungen in

das Vermögen des Vereins verpflichtet werden. Der Verein darf Spenden von Mitgliedern und von Nichtmitgliedern annehmen, wenn diese dem Verein entsprechend dem Vereinszweck zur freien Verfügung gestellt werden.

- (2) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vermögensbildung und -bindung unterliegt der Kassenprüfung. Die Mitgliederversammlung bestellt bei der Verabschiedung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr.
- (4) Bei Auflösung, Aufhebung oder bei einer anderen Auseinandersetzung sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den IMD (vgl. § 2 Abs. 1 der Satzung), der es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke des IMD Alumni Programms zu verwenden hat.

§ 11

Sonstiges

- (1) Der Verein und alle Mitglieder verpflichten sich dazu, keine Mitgliederlisten oder personenbezogene Daten an Dritte zu übermitteln; dies gilt nicht für die dem Vereinszweck gemäß § 2 Abs. 2 entsprechende Zusammenarbeit mit den IMD und dessen Organisationen.
- (2) Der Name „IMD Alumni Deutschland“ darf nur mit ausdrücklicher, schriftlicher und vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstands ge- und benutzt werden.
- (3) Soweit in dieser Satzung vorgesehen ist, dass eine Erklärung schriftlich zu erfolgen hat, kann die Erklärung auch textlich per E-Mail veranlasst werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- (2) Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstandsvorsitzende der von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Liquidator.

Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13
Anwendbares Recht

- (1) Der Verein ist ein eingetragener Verein nach deutschem Recht.
- (2) Auf das Rechtsverhältnis der Mitglieder zu dem Verein und vice versa ist ausschließlich formelles und materielles deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar.

Frankfurt am Main, den 09.05.2019

Der Vorstand

* * * * *